

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

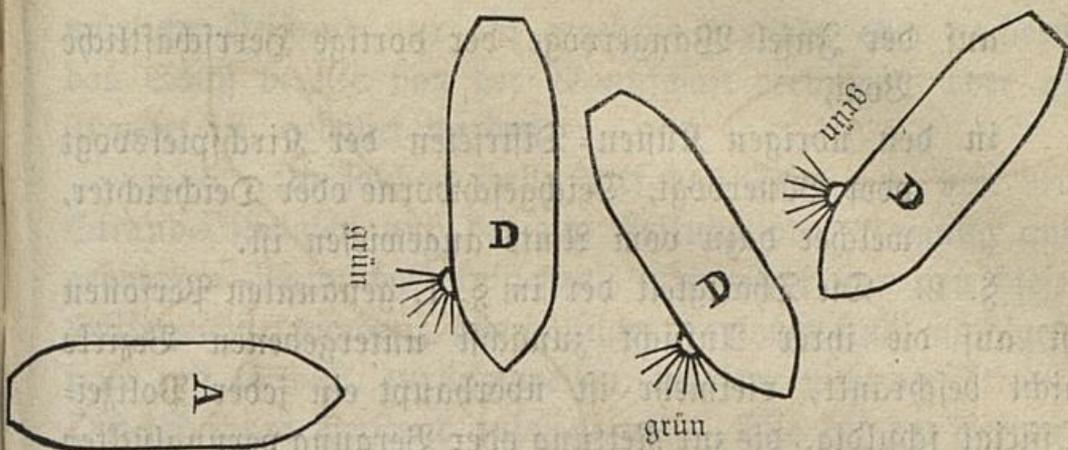
**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

X. Tonnen- und Feuergelder

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**



Wenn A ein weißes Toplicht über dem grünen sieht, so weiß er, daß das Schiff ein Dampfschiff ist, und sich entweder in der Richtung wie B, ihm nähert oder vorübergeht nach Steuerbord in irgend einer Richtung wie D. D. D.

## X. Sonnen- und Feuergelder

werden auf den Oldenburgischen See-, Strom- und Flußgebieten nicht gezahlt.

## XI. Strandungs-Sachen.

### A. Strandungs-Ordnung vom 29. Juli 1844.

§. 1. Mit der Aufsicht über den Strand und der Sorge für die Rettung und Erhaltung der an demselben, sowie in den angrenzenden See- und Stromstrecken und an ihren Sänden, Inseln und Platen verunglückten oder in Gefahr befindlichen Personen und Sachen sind, unter Leitung der Aemter und Oberaufsicht der Regierung, zunächst beauftragt:

im Amte Burhave der Oberlootse,

in den Aemtern Lettens und Minßen die Strandvögte,

Polizei-Behörde, zur weitem Meldung beim Amte, Anzeige zu machen. Das Amt hat dann wegen solcher Gegenstände wie bei andern Strandgütern zu verfahren.

§. 19. Wer, um die Strandung eines Schiffs zu bewirken, unrichtige Signale giebt, Feuerbaken, Lampen oder Lichter auslöscht, andere Wassermarken vertilgt oder verändert, oder auf sonstige Weise eine Strandung absichtlich herbeiführt, oder herbeizuführen sucht, soll, wenn solche Handlung nicht in ein strafbareres Verbrechen übergeht, bis fünfjährige Arbeitshausstrafe erleiden.

§. 20. Wenn irgendwo ansteckende Krankheiten herrschen, weshalb besondere Sicherheits- oder Quarantaine-Maßregeln angeordnet sind, so haben die Aemter und die Strand-Officialen dafür zu sorgen, daß die Vorschriften auch in Strandfällen und bei Strandgütern genau befolgt werden.

## B. Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Art. 201 h. Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

h) wenn der Diebstahl bei Feuers- oder Wassersnoth, oder bei anderen solchen Unglücksfällen oder an Strandgütern oder aus gestrandeten Schiffen begangen wird; — — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 279. §. 1. Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schifffahrt unsicher